



Vertrag über Dienstleistungen

zwischen

(Auftraggeber)

und

dataprotect

SMP Schweiger Mohr & Partner Rechtsanwälte OG

FN 37294w, Huemerstrasse 1 / Kaplanhofstrasse 2, 4020 Linz

dataprotect
it-recht

- Auftraggeber -

- dataprotect -

Präambel

Der Auftraggeber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit und unterliegt den Anforderungen des Datenschutzgesetzes - DSG (in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018) (im Folgenden: DSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbes. im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Transparenz und Information, Zweckfestlegung und Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit der Daten, (zeitlicher) Speicherbegrenzung sowie Vertraulichkeit und Integrität.

Der Auftraggeber wird die Funktion eines Datenschutzbeauftragten (im Folgenden: DSBA) durch einen externen Dienstleister besetzen.

dataprotect ist ein Beratungsunternehmen im Bereich Datenschutzberatung

Inhaltsverzeichnis

Vertrag über Dienstleistungen	1
(Auftraggeber)	1
dataprotect	1
Präambel	2
I. Vertragsgegenstand	3
II. Benennung als externer Datenschutzbeauftragter	3
III. Aufgaben des externen betrieblichen Datenschutzbeauftragten	4
VI. Geheimhaltung	6
V. Ausführung der Aufgaben, Vertretung	7
VI. Organisation	7
VII. Tätigkeitsbereich, Zeitkontingent, Vergütung	8
X. nicht umfasste Leistungen / Bedarfsleistungen	10
XI. Schlussbestimmungen	11

I. Vertragsgegenstand

1. Dataprotect wird dem Auftraggeber eine fachlich geeignete und zuverlässige Person benennen, die der Auftraggeber als seinen externen DSBA benennt.
2. Der gemäß Pkt. II dieses Vertrages von dataprotect gestellte externe DSB erfüllt seine Aufgaben gemäß Pkt. III dieses Vertrages.
3. Der DSBA steht dem Auftraggeber als Ansprechpartner in allen Fragen des Datenschutzes im Unternehmen zur Verfügung, um praktikable und effiziente Lösungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie Beachtung der betrieblichen Erfordernisse, der Geschäftsziele und der Unternehmenskultur zu erzielen (Beratung).

II. Benennung als externer Datenschutzbeauftragter

1. Dataprotect benennt dem Auftraggeber eine Person, die über die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügt.
2. Der Auftraggeber wird diese Person als seinen externen DSB benennen.
3. Die Bestellung zum externen DSBA begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem externen DSB; dieser ist ein Vertreter von dataprotect und die rechtlichen Beziehungen (dienst- bzw. arbeitsvertraglich) bestehen ausschließlich zwischen dem DSBA und dataprotect.
4. Der Einsatz des externen DSBA endet für den Auftraggeber ohne weitere Handlungen insbesondere durch folgende Ereignisse:
 - a. Niederlegung des Amtes seitens des externen DSBA,
 - b. Beendigung des Beschäftigungs- und oder Arbeitsverhältnisses zwischen dataprotect und dem externen DSBA,
 - c. dauernde Krankheit, Berufsunfähigkeit oder Tod des externen DSB,
 - d. Beendigung dieses Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dataprotect.Endet der Einsatz eines externen DSBA vor der Beendigung dieses Vertrages (mit Ausnahme des Punktes 3.d), wird dataprotect eine Ersatzperson benennen, die ebenfalls die Anforderungen an Fachkunde und Zuverlässigkeit erfüllt und durch den Auftraggeber als externer DSBA benannt wird.
5. Als externen Datenschutzbeauftragten (DSBA) schlägt dataprotect vor:

Dr. Thomas Schweiger, LL.M. (Duke), CIPP/E
zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV, DATB)

III. Aufgaben des externen betrieblichen Datenschutzbeauftragten

1. Im Rahmen dieses Vertrages findet zu Beginn der Laufzeit eine **Einarbeitungsphase beim Auftraggeber** statt. Diese dient dazu, den externen DSBA mit den betrieblichen Verhältnissen sowie den technischen und organisatorischen Abläufen der Datenverarbeitung beim Auftraggeber vertraut zu machen und damit einen Einstieg in die laufenden Tätigkeiten des DSBA zu erleichtern.

Im Rahmen dieser Einarbeitungsphase wird der DSBA eine Ist-Aufnahme auf Basis von Interviews, Auswertung von Dokumentationen und Ortsbegehungen an den jeweiligen Standorten durchführen und im Nachgang pragmatische Empfehlungen in Form eines Maßnahmenplans erarbeiten.

Dafür ist es notwendig, dass der Auftraggeber dem DSBA die datenschutzrechtliche Dokumentation insbes. das **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**, etwaige **Betriebsvereinbarungen**, **Unterlagen zur Erfüllung der Informationspflichten**, Unterlagen zu etwaigen **Datenschutz-Folgenabschätzungen**, **Informationen zur Frage der Erfüllung von Betroffenenrechten**, **Informationen zur Frage der Erfüllung der Meldung von Datenschutzvorfällen**, **Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen** vorgelegt wird.

2. Der externe DSBA unterstützt und berät den Auftraggeber bei der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nach DSGVO, der DSGVO und anderen Vorschriften über den Datenschutz hin. Die tatsächliche Durchführung liegt beim Auftraggeber.
3. Der Leistungsumfang des DSBA umfasst die Erfüllung und Wahrnehmung folgender Aufgaben und Pflichten eines Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der DSGVO sowie sonstiger unionsrechtlicher oder nationaler Vorschriften, insbesondere im Sinne des Art. 39 DSGVO :
 - a. die **Unterrichtung** und **Beratung** des Auftraggebers und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer **Pflichten** nach der DSGVO sowie nach **sonstigen Datenschutzvorschriften** der Union bzw. der Mitgliedstaaten,
 - b. die **Überwachung** der Einhaltung der DSGVO, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der **Strategien des Auftraggebers** für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich
 - i. der Zuweisung von Zuständigkeiten,
 - ii. der Sensibilisierung und
 - iii. Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und
 - iv. der diesbezüglichen Überprüfungen,

- c. die Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit **Datenschutz-Folgenabschätzungen und Überwachung** ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO,
 - d. die **Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde**,
 - e. die Tätigkeit als **Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde** in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO,
 - f. die **Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Art. 38 Abs. 4 DSGVO**, soweit er als Datenschutzbeauftragter von betroffenen Personen zu Fragen zu Rate gezogen wird, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bzw. mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß DSGVO in Zusammenhang stehen.
4. Der DSBA hat die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags, der DSGVO, sonstiger unionsrechtlicher oder nationaler Rechtsvorschriften sowie der anerkannten fachlichen Standards und Richtlinien (insbesondere der WP 243 rev.01) unter Einhaltung der für einen sachverständigen Datenschutzbeauftragten üblichen Sorgfalt zu erbringen.
 5. Der DSBA trägt im Sinne des Art. 39 Abs. 2 DSGVO bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.
 6. Der DSBA ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben – soweit dies die DSGVO oder sonstige unionsrechtliche oder nationale Rechtsvorschriften zwingend vorsehen – an keine Anweisungen des Auftraggebers gebunden.
 7. Der DSBA stellt sicher, dass er vom Sitz und allfälligen sonstigen Stellen des Auftraggebers leicht erreicht werden kann. Dies wird im Sinne des Punkt 2.4. WP 243 rev.01 dann als erfüllt angesehen, wenn der DSBA bzw. dataprotect über eine Niederlassung in der Europäischen Union verfügt und diese vom Auftraggeber erreichbar ist.
 8. Der DSBA berichtet unmittelbar der höchsten Ebene des Auftraggebers.
 9. Der DSBA wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, sobald ein Interessenskonflikt auftritt oder aufzutreten droht, der nach Maßgabe der DSGVO, sonstiger unionsrechtlicher oder nationaler Rechtsvorschriften oder allfälliger standesrechtlicher Vorschriften seiner Benennung als Datenschutzbeauftragter bzw. der Erfüllung und Wahrnehmung seiner sich daraus ergebenden Aufgaben und Pflichten entgegensteht.

10. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der DSBA frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Er unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO und wird ihm die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Informationen bzw. den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie auch Ressourcen (aus der Organisation) proaktiv zur Verfügung stellen.
11. Der Auftraggeber wird den DSBA aus Gründen der pflichtgemäßen Erfüllung weder abberufen noch benachteiligen noch diesen Vertrag aus derartigen Gründen auflösen.
12. Der DSBA erstellt für jedes Vertragsjahr einen Jahresbericht wobei folgende Mindestinhalte jedenfalls zu berücksichtigen sind:
 - a. Überblick über den Ist-Stand des Auftraggebers in Bezug auf Datenschutz (dies insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO bzw. sonstiger unionsrechtlicher oder nationaler Rechtsvorschriften) samt allfälliger Handlungsempfehlungen
 - b. Tätigkeitsbericht über die im abgelaufenen Vertragsjahr erfolgten Maßnahmen und Kontrollen des DSBA
 - c. Bericht über sonstige wesentliche Umstände und Vorkommnisse (festgestellte Datenschutzverletzungen, Kontakte mit der Aufsichtsbehörde, Anfragen Betroffener, etc)
 - d. Überblick über die für den Auftraggeber relevanten datenschutzrechtlichen Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung samt Ausblick auf allfällige zu erwartenden Entwicklungen
 - e. Executive Summary
13. Der Jahresbericht ist binnen vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres zu übermitteln.

VI. Geheimhaltung

1. Der DSBA wird über die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sowie sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Verschwiegenheit bewahren, soweit seine Aufgabe eine Offenbarung nicht zwingend erfordert und die Offenbarung der geschützten Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Einzelfall von dem Zweck dieser oder einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung gedeckt ist. Der DSBA

wird den Auftraggeber über die Offenbarung im Einzelfall vorzeitig informieren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung der Bestellung zum DSBA fort.

2. Der DSBA ist von dataprotect auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet worden. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit dem DSBA eine gesonderte betriebsübliche Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen.

V. Ausführung der Aufgaben, Vertretung

1. Der DSBA wird seine Aufgaben gemäß § 3 dieses Vertrages grundsätzlich höchstpersönlich ausführen. Der DSBA ist berechtigt, fachlich geeignete und zuverlässige Erfüllungsgehilfen unter seiner Anleitung zur Erfüllung einzelner Aufgaben einzusetzen. Die Erfüllungsgehilfen sind auf das Datengeheimnis sowie die Verschwiegenheit gemäß Pkt. IV dieses Vertrages zu verpflichten.
2. Sofern und soweit der DSBA aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit, Erholungsurlaub) verhindert ist, dem Auftraggeber im Rahmen des vereinbarten Zeitkontingentes zur Verfügung zu stehen, wird dataprotect eine Vertretung stellen. Der Stellvertreter ist Mitarbeiter/in oder Auftragnehmer/in der dataprotect und erfüllt hohe Anforderungen an Fachkunde und Zuverlässigkeit. Dataprotect wird dafür Sorge tragen, dass der Stellvertreter mit den betrieblichen Verhältnissen sowie den technischen und organisatorischen Abläufen der Datenverarbeitung des Auftraggebers bestmöglich vertraut ist. Für jeden Stellvertreter gelten die Regelungen dieses Vertrages für den DSBA entsprechend.

VI. Organisation

1. Der DSBA ist in der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes sowohl seitens des Auftraggebers als auch seitens der dataprotect weisungsfrei.
2. Der DSBA ist berechtigt, seine datenschutzrechtlichen Feststellungen und Bedenken jederzeit einem Mitglied der Geschäftsleitung vorzutragen.
3. Die Aufgaben des DSBA werden sowohl vor Ort beim Auftraggeber als auch am Sitz von dataprotect oder in eigenen Büroräumen des externen DSB erledigt. Dataprotect leistet gewährt, dass der externe DSB nach Notwendigkeit am Sitz des Auftraggebers tätig wird und dort persönlich ansprechbar ist. Der DSBA ist während der üblichen Bürozeiten der dataprotect über Telekommunikationsmittel (Telefon, Telefax, E-Mail) erreichbar.

4. Der Auftraggeber räumt dem DSBA Zutrittsrechte zu allen betrieblichen Räumlichkeiten ein, die der DSBA in Ausübung seines Amtes betreten muss. Der Auftraggeber stellt dem DSBA für Einsätze am Sitz des Auftraggebers bei Bedarf einen Arbeitsplatz sowie den Zugang zu betrieblichen Telekommunikationsmitteln und Daten zur Verfügung. Der DSBA wird zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für Anfragen in die betriebliche E-Mail-Kommunikation eingebunden.
5. Der DSBA ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Einsicht in für die Auftragserfüllung relevante Geschäftsunterlagen, Dokumentationen betrieblicher Abläufe und Vorfälle zu nehmen. Dem DSBA ist insoweit Zutritt, Zugang, Zugriff und Kontrolle der gesamten betrieblichen Datenverarbeitung gestattet. Der Auftraggeber weist alle Mitarbeiter an, dem DSBA Auskünfte zu erteilen, die Einsichtnahme zu gestatten sowie erforderliche Hilfestellung bei der Nutzung der Datenverarbeitung zu leisten, sofern dies für die Auftragserfüllung erforderlich ist.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der Außenkommunikation (z.B. Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Auftraggebers) dataprotect als seinen Datenschutzexperten zu nennen. Dataprotect ist berechtigt, nach Ablauf der ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit (Probezeit) den Firmennamen/die Bezeichnung des Auftraggebers und die Tatsache, dass dataprotect einen externen DSBA für den Auftraggeber stellt, zu nennen (z.B. auf der Internetseite der dataprotect oder SMP oder der Fachtagungen). Der Auftraggeber kann der Nennung jederzeit widersprechen.

VII. Tätigkeitsbereich, Zeitkontingent, Vergütung

1. Der DSBA wird für den Auftraggeber als externer Datenschutzbeauftragter zur Erfüllung der Aufgaben nach Punkt III zur Umsetzung der organisatorischen Aufgaben benannt.
2. Dataprotect gewährleistet, dass der externe DSBA - oder sein Stellvertreter - auf Abruf des Auftraggebers zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Der Abruf erfolgt schriftlich (per Post, Telefax, E-Mail).
3. Ausgehend von der Größe der Organisation, den Verarbeitungsvorgängen sowie dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Person, wird eine für die Leistungen als DSBA eine Beratungspauschale pro Monat von **[EUR xxx,00 (netto)]** pro Monat vereinbart.
4. In der Beratungspauschale sind **[xx (xx) Leistungsstunden]** von Dr. Thomas Schweiger, LL.M., CIPP/E, zertifizierter Datenschutzbeauftragter (persönlich) bzw. eines anderen Rechtsanwaltes von dataprotect oder entsprechend mehr an Leistungsstunden von Kanzleimitarbeitern/innen (siehe prozentuelle Abstufung lt. AAB) beinhaltet. (monatlicher

Zeitraumen)

5. Es wird ein Durchrechnungszeitraum von 2 (zwei) Monaten für etwaige Leistungsspitzen oder –minderungen vereinbart.
6. Festgehalten wird, dass mit der Beratungspauschale pro Monat die Verfügbarkeit des DSBA von dataprotect gewährleistet wird, und etwaige Anfragen zeitnahe bearbeitet werden. Festgehalten wird, dass Aufträge, die bis 5 Werktage vor Ende des Monats einlangen, im selben Monat bearbeitet werden; sofern Aufträge danach einlangen, wird der Auftragnehmer versuchen, diese noch vor dem Monatsende zu bearbeiten, kann dies jedoch nicht zusichern. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Weihnachtszeit so wie angekündigte Betriebsurlaube oder Urlaube des DSBA; die Ankündigungsfrist für die Bearbeitung von Aufträgen in diesem zeitlichen Zusammenhang ist der 15. Dezember (Weihnachtszeit) bzw. 5 Werktage vor dem angekündigten Urlaub oder Betriebsurlaub.
7. Sofern die Leistung von dataprotect über den gesamten Durchrechnungszeitraum die die Summe der monatlichen Leistungsstunden gem. Abs 4 multipliziert mit den Monaten des vereinbarten Durchrechnungszeitraumes überschreitet, wird die Leistungszeit auf Basis der beiliegenden / vereinbarten AAB zur Abrechnung gebracht. Eine Unterschreitung der Leistungszeit über den Durchrechnungszeitraum führt nicht zu einer Minderung des Entgelts.
8. Im ersten Jahr der Vertragslaufzeit entsteht ein zusätzlich zu vergütender Aufwand für die Einarbeitungsphase von xx Personentagen zur Einarbeitung in die vorgelegte datenschutzrechtliche Dokumentation (1 PT = 8 Zeitstunden; EUR 1.800,-- als Sondertarif). Der DSBA ist bei der Auswahl der Kalendertage zur Erbringung seiner Leistungen sowie in der Gestaltung seines örtlichen Einsatzes frei. Wünscht der Auftraggeber Einsätze des DSBA vor Ort am Sitz des Auftraggebers erhöht sich der Tagessatz um die Fahrzeit (EUR 70,-- / Stunde, die Fahrtkosten sowie etwaige Aufenthaltskosten).
9. Leistungen außerhalb des Tätigkeitsbereichs sind gesondert auf Basis der AAB zu vergüten oder werden gesonderte nach Angebot beauftragt.
10. Die Abrechnung der Beratungspauschale erfolgt monatlich im Nachhinein; etwaige Überschreitungen werden nach Ablauf des Durchrechnungszeitraums verrechnet. Bedarfsleistungen werden nach Projektabschluss oder mit Ablauf des Monats der Leistungserbringung zur Verrechnung gebracht, wobei Teilrechnungen zulässig sind. Die Abrechnung der Einarbeitungsphase erfolgt unmittelbar nach Leistungserbringung, die gegenüber dem Auftraggeber zu dokumentieren ist.

VIII. Laufzeit des Vertrages, Vertragsanpassung

1. Der Vertrag beginnt am **01.05.2018** und wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die ersten sechs Monate der Laufzeit als Probezeit gelten. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Probezeit und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit ordentlich und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
3. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um eine weitere Laufzeit von zwei Jahren und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt werden.
4. Für die außerordentliche Kündigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn dieses Vertrages werden die Parteien überprüfen, ob der Zeitrahmen (Pkt. VII. 4.) angemessen bemessen oder zu erhöhen/reduzieren ist.
6. Jede Partei ist berechtigt, dem Vertragspartner aus sachlichen Gründen eine zumutbare Vertragsanpassung vorzuschlagen, insbes. wenn sich ergibt, dass die Leistungsstunden pro Monat wesentlich vom vorhergesehenen Leistungsumfang abweichen. Stimmt der Vertragspartner einem solchen Anpassungsbegehren nicht zu, ist die Partei, die eine Vertragsanpassung verlangt, berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Vertragsjahres ein Sonderkündigungsrecht auszuüben.
7. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

IX. nicht umfasste Leistungen / Bedarfsleistungen

1. Etwaige Leistungen außerhalb der gesetzlichen Aufgaben des DSBA sind von diesem Dienstleistungsvertrag nicht umfasst und dataprotect ist berechtigt, im Falle der Beauftragung, diese nach den vereinbarten AAB zur Verrechnung zu bringen.
2. Etwaige Bedarfsleistungen sind u.a.: Erst-Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, Erst-Erstellung von sonstiger Dokumentation, Ausarbeitung von Stellungnahmen, Vertretung in Behördenverfahren (außerhalb von Konsultationen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen), Erstellung von Binding Corporate Rules.

3. Festgehalten wird, dass bei Abschluss des Vertrages davon ausgegangen wird, dass der Auftraggeber über die notwendige datenschutzrechtliche Dokumentation schon verfügt. Die Aufgabe die datenschutzrechtliche Dokumentation (insbes. Verzeichnis gem. Art 30 DSGVO; Datenschutz-Folgenabschätzung; Dokumente zur Erfüllung der Informationspflicht; Dokumente zur Ermöglichung einer Datenschutzvorfallmeldung) obliegt dem Auftraggeber und nicht dem DSBA.
4. Dataprotect wird – auf Anfrage – dem Auftraggeber eine Aufwandsschätzung für etwaige Bedarfsleistungen zur Beauftragung vorlegen.

X. Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Auftragsbedingungen von dataprotect | SMP Schweiger Mohr & Partner Rechtsanwälte OG (insbes. auch für die Abrechnung von Bedarfsleistungen oder Leistungsstunden, die über den Zeitrahmen unter Berücksichtigung des Durchrechnungszeitraumes hinausgehen).
2. Der Vertrag unterliegt der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen ebenfalls schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel. Das vorgenannte Schriftformerfordernis gilt jedoch nicht, soweit selbiges durch die Parteien infolge einer individuellen ausdrücklichen Aufhebungsabrede aufgehoben wird.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Linz (Österreich).
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.

Beilage: AAB

.....
(Auftraggeber)

.....
(dataprotect)